

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 27 (1935)
Heft: 10

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Kassaobligationen	Sparkasseneinlagen und Depositenhefte	Hypothekar- anlagen
1930	4,82	3,96	5,09
1931	4,63	3,53	4,77
1932	4,39	3,20	4,56
1933	4,14	3,09	4,34
1934	3,99	3,15	4,30
Zinsveränderung in %:			
1931	— 0,19	— 0,43	— 0,32
1932	— 0,24	— 0,33	— 0,21
1933	— 0,25	— 0,11	— 0,22
1934	— 0,15	— 0,06	— 0,04

Diese Zahlen beweisen, wie leichtfertig vor der Abstimmung über die Kriseninitiative ein weiterer Zinsabbau versprochen wurde für den Fall der Verwerfung und eine Zinssteigerung prophezeit für den Fall der Annahme der Initiative. Bei objektiver Beurteilung ist zu konstatieren (wie man schon vor einem Jahr wissen konnte), dass der Zinsabbau im Laufe des Jahres 1934 sich stark verlangsamte und schliesslich ganz ins Stocken geriet. Das hat sich zuerst ausgewirkt im Zins auf Spar- und Depositen Guthaben. Dort ist der Satz im Durchschnitt sämtlicher Banken von 3,09 im Jahre 1933 auf 3,15 Prozent 1934 gestiegen. Diese Erhöhung haben nicht nur die Grossbanken verursacht, die allerdings den Satz um 0,20 Prozent hinaufsetzten, sondern auch die Kantonalbanken mit einer Erhöhung um 0,06 Prozent. Konservativer ist der Obligationenzins, aus begreiflichen Gründen, da sich hier die Aenderung des Zinssatzes erst im Laufe einiger Jahre durchsetzen kann, da die Titel eine drei- bis fünfjährige Laufzeit haben. Trotzdem macht sich auch für Kassenobligationen die Versteifung des Kapitalmarktes geltend, indem der Zinsrückgang nur noch 0,15 statt wie im Vorjahre 0,25 Prozent betrug. Dem entsprechend erfolgte auch nur noch ein geringfügiger Zinsabbau auf Hypotheken von 0,04 gegen 0,22 Prozent im Vorjahre. Das Jahr 1935 wird eine wesentliche Erhöhung, vermutlich auf der ganzen Linie, bringen, die aber auch eingetreten wäre ohne die Abstimmung vom 2. Juni. Das geht übrigens auch daraus hervor, dass die Zinssteigerung nach dem 2. Juni erst recht in Bewegung gekommen ist.

Auch diese Kreditverteuerung deutet an, dass das Bankenproblem bei uns noch lange nicht gelöst ist, sondern seine Schwierigkeiten werden in nächster Zeit noch viel spürbarer werden. Wir werden noch darauf zurückkommen.

Recht.

Das Ausschliessungsrecht der Gewerkschaften.

Im Dezemberheft 1934 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» wurde die Frage, wie weit die Gewerkschaft ein Recht auf Ausschluss eines Mitgliedes besitzt, durch A. Gysin grundsätzlich erörtert, und es wurde an Hand der bisherigen Praxis gezeigt, dass die Gerichte im allgemeinen den Grundsatz der Vereinsautonomie hochhalten und das Ausschliessungsrecht der Organisationen schützen gegen Mitglieder, die sich verbandsschädigende Handlungen zuschulden kommen lassen. Wir können heute auf einen kürzlich erfolgten weiteren Entscheid hinweisen.

Ein Mitglied des Schweizerischen Eisenbahnerverbandes, L., trat 1933 der Nationalen Front bei. Diese Tatsache hätte den S. E. V. zu keinen Massnahmen veranlasst, wenn L. nicht Handlungen vorgenommen hätte, die als verbandsschädigend bezeichnet werden müssen. Im Juli 1933 wurde ein « Befehl » von der Nationalen Front herausgegeben, der absolute Gehorsamspflicht gegenüber den Führern verlangte. L. hat sodann eine Versammlung der Nationalen Front geleitet. Ausserdem schrieb er einen Artikel als Erwiderung auf eine Ein-sendung im « Eisenbahner », der vom « Eisenbahner » aber nicht publiziert wurde. Er veröffentlichte deshalb den Artikel, der schwere Angriffe gegen die leitenden Personen des S. E. V. enthielt, im « Steiner Grenzboten » dem Organ der Nationalen Front. Auf Grund dieser Handlungen wurde L. unter Einhaltung der statutarischen Bestimmungen aus dem S. E. V. ausgeschlossen. L. reichte Klage ein, die aber mit Entscheid vom 6. September 1935 vom Richteramt II in Bern abgewiesen wurde unter Auflage der Gerichts- und Parteikosten an den Kläger. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, dass es nur zu prüfen habe, ob der Ausschluss willkürlich oder unter Rechtsmissbrauch vorgenommen worden sei. Da dies nicht der Fall ist, könne der Ausschluss vor Gericht nicht angefochten werden.

Damit ist erneut festgestellt, dass die Gewerkschaft im Recht ist, wenn sie sich wehrt gegen verbandsschädigende Handlungen ihrer Mitglieder. Wenn auch die Gewerkschaft parteipolitisch unabhängig ist und den Mitgliedern keinerlei Vorschriften macht in bezug auf ihre parteipolitische Zugehörigkeit, so kann sie doch nicht dulden, dass Mitglieder sich in einer Organisation betätigen, die die Gewerkschaften scharf bekämpft, und dass sie diesen Kampf gegen die eigenen Organisationen sogar noch unterstützen.

Buchbesprechungen.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1934. Herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Amt.

Wir begrüssen vor allem, dass es gelungen ist, das Statistische Jahrbuch diesmal wesentlich früher herauszugeben als in andern Jahren. Damit werden die Angaben für das Jahr 1934 in einem Zeitpunkt verwertbar, da sie noch aktuelles Interesse besitzen. Das Jahrbuch ist wiederum ausgebaut worden. Neu aufgenommen sind die Detailergebnisse der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1930 und eine eingehende Statistik der Strassenverkehrs-unfälle. Das Jahrbuch ist unentbehrlich für jeden, der sich zahlenmässig über die Schweiz orientieren will.

Jahrbuch der Jugendhilfe 1935. Herausg. v. Zentralsekretariat der Stiftung Pro Juventute, redigiert von Dr. jur. Emma Steiger. Verlag Pro Juventute, Zürich.

Dieses Jahrbuch ist durchaus nicht zu verwechseln mit einem Jahresbericht der Stiftung Pro Juventute; es gibt einen umfassenden Ueberblick über die Entwicklung der schweizerischen Jugendhilfe überhaupt (für die Jahre 1933 und 1934) und enthält nicht nur Darstellungen von Vertretern zahlreicher privater Hilfswerke, sondern systematische Uebersichten mit reichem Material. Für unsere Kreise besonders wichtig ist ein Bericht des Zentralsekretariates Pro Juventute an das Eidg. Gesundheitsamt über « Die Wirkungen der Wirtschaftskrise auf die Kinder und die Hilfsmassnahmen für sie. » Die Redaktorin ist auch in der Arbeiterbewegung tätig und bietet Gewähr für objektive Behandlung der Krisenprobleme.

P. K.